

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 18.08.2004

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 19.09.2004</i> | 2 – 4 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Bürgerbefragung zu den möglichen Varianten der Bahnübergangsbeseitigung in Rangsdorf am 19.09.2004 (im Rahmen der Landtagswahl)</i> | 4 – 5 |
| 3. | <i>Bekanntmachung – Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld</i> | 5 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlverfahren/Briefwahl und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 19. September 2004

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 19. September 2004 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

B – Wahlbezirke(WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale/-lokale

- WB 001 - Aula Grundschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße ²⁾,
- WB 002 - Realschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 9 ¹⁾,
- WB 003 - Anglerheim Kiessee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße ¹⁾,
- WB 004 - Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am Strand ³⁾,
- WB 005 - Wohnungsgenossenschaft „Funk“ eG, 15834 Rangsdorf, Stadtwinkel 9 ²⁾,
- WB 006 - Gaststätte „Sauerwald“, 15834 Rangsdorf, Ortsteil Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 6 ³⁾,
- WB 007 - „Altes Pfarrhaus“, 15834 Rangsdorf / Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 9 ⁴⁾,

und in den nachstehend genannten Briefwahlbezirk eingeteilt:

- BW 6 - Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 ¹⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 3) der Zugang zum Wahllokal unter Überwindung einer Stufe
- 4) der Zugang zum Wahllokal ist über eine Rampe (Hinteringang) möglich

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Landtag Brandenburg für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den 23.08.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, den 24.08.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 25.08.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, den 26.08.2004	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag, den 27.08.2004	9:00 – 12:00 Uhr

in

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf,
15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8)

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 03.09.2004, 12.00 Uhr zu den allgemeinen bekannten Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 8) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

- 1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.08.2004 eine Wahlbenachrichtigung, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- 2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
- 3. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 5. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 6. Wahlberechtigte, die von amtswegen nach § 13 Abs. 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (vom 15.08.2004 bis zum 26.08.2004), erhalten einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen, jedoch keine Wahlbenachrichtigung. Des Weiteren erfolgt die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde.

E – Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen bis zum 17.09.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch per E-Mail zulässig, dass hierfür notwendige Antragsformular steht im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter

www.rangsdorf.de

zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlumschlag zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

F – Wahlverfahren / Briefwahl

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Landtag Brandenburg eine Erststimme und eine Zweitstimme.
2. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) Für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von den Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner den Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) Für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
3. Der/Die Wähler/in gibt die Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4. Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe für umstehende Personen nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür notwendigen Unterlagen (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagslieferung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!
7. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des gesonderten Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung zusammen.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

G – Repräsentative Wahlstatistik

Im Wahlbezirk 007 („Altes Pfarrhaus“ im Ortsteil Groß Machnow) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

H – Bürgerbefragung zu den Varianten der Bahnübergangsbeseitigung in Rangsdorf

Im Rahmen der Landtagswahl am 19.09.2004 findet eine Befragung zu den möglichen Varianten der Bahnübergangsbeseitigung in Rangsdorf statt. Bitte beachten Sie die hierzu die gesonderte Bekanntmachung.

Rangsdorf, den 05.08.2004

Gez. Lamprecht Dienstsiegel der Wahlbehörde
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Bürgerbefragung zu den möglichen Varianten der Bahnübergangsbeseitigung in Rangsdorf am 19. September 2004 (im Rahmen der Landtagswahl)

A – Abstimmungszeit:

Die Stimmabgabe ist am 19. September 2004 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

B – Abstimmungsbezirke(AB) / Abstimmungsräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 7 allgemeine Abstimmungsbezirke / -lokale

- AB 001 - Aula Grundschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße ²⁾,
- AB 002 - Realschule Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 9 ¹⁾,
- AB 003 - Anglerheim Kiesesee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße ¹⁾,
- AB 004 - Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am Strand ³⁾,
- AB 005 - Wohnungsgenossenschaft „Funk“ eG, 15834 Rangsdorf, Stadtwinkel 9 ²⁾,
- AB 006 - Gaststätte „Sauerwald“, 15834 Rangsdorf, Ortsteil Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 6 ³⁾,
- AB 007 - „Altes Pfarrhaus“, 15834 Rangsdorf / Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 9 ⁴⁾,

und nachstehend genannten Briefwahlbezirk eingeteilt:

- BW 6 - Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 ¹⁾

- 1) der Zugang zum Abstimmungslokal ist nicht barrierefrei
- 2) der Zugang zum Abstimmungslokal ist barrierefrei
- 3) der Zugang zum Abstimmungslokal unter Überwindung einer Stufe
- 4) der Zugang zum Abstimmungslokal ist über eine Rampe (Hintereingang) möglich

C – Abstimmungsberechtigung

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf zur Landtagswahl eingetragen ist oder einen Wahlschein (ausgestellt von der Gemeinde Rangsdorf) für die Landtagswahl hat.

1. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag für die Landtagswahl nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein und den Wahlunterlagen für die Landtagswahl zugleich die Briefwahlunterlagen für die Bürgerbefragung bestehend aus:

- einem amtlichen Stimmzettel
- einem amtlichen gelben Wahlumschlag und
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich, jedoch nur im Rahmen der Antragsteller für die Landtagswahl ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 9 vom 18.08.2004

im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

D – Abstimmungsverfahren / Briefwahl

1. Jede abstimmungsberechtigte Person hat für die Bürgerbefragung eine Stimme.
2. Der Stimmzettel zur Bürgerbefragung enthält 2 Varianten der Bahnübergangsbeseitigung – „Tunnel“ oder „Brücke“.
3. Der/Die Abstimmungsberechtigte gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie in einem der Kreise ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Variante bevorzugt wird.
4. Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungszelle/-kabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe für umstehende Personen nicht erkennbar ist.

Im Übrigen wird auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl vom 05.08.2004 verwiesen.

Rangsdorf, den 06.08.2004

Gez. Lamprecht Dienstsiegel der Wahlbehörde
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Bekanntmachung

Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, der DB Station und Service AG und der DB Netz AG der Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld einschließlich Anbindung an das Schienen- und Straßennetz vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 13. August 2004 festgestellt. Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

vom 06. September 2004 bis 20. September 2004

in der Gemeinde Rangsdorf, Bauverwaltung,
Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf
(Dienstgebäude, Straße/Platz, Hausnummer)

während der Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg).

Der Text des Planfeststellungsbeschlusses kann mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter www.mswv.brandenburg.de eingesehen werden.

Rangsdorf, den 16.08.2004

gez. Rocher
Bürgermeister